

Vergabenummer	32_LZW_01-2025-0015
---------------	---------------------

Maßnahme

Leasing von allradgetriebener Pkw für die Dienststellen im Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt

Leistung

Leasing allradgetriebener Pkw 2025

für den Landesforstbetrieb (LFB) Sachsen-Anhalt, für den Einsatz auf Waldwegen und Straßen, 3-Jahresleasing alternativ Jahresleasing (Diesel, Benzin oder Hybrid)

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

.....

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort

Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt, Forstbetrieb Altmark, OT Mahlpfuhl, Schernebecker Weg 1, 39517 Tangerhütte, , Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt, Forstbetrieb Anhalt, Heidebrückenweg 28, 06849 Dessau-Roßlau, , Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt, Forstbetrieb Oberharz, OT Trautenstein, Hasselfelder Str. 14a, 38899 Stadt Oberharz am Brocken, , Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt, Forstbetrieb Süd, OT Obersdorf, Gonnatalstraße 65, 06526 Sangerhausen, , Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt, Wegebaustützpunkt Genthin, Meierei 22, 39307 Genthin

Gebäude

Raum

3 Ausführungsfristen

Anlieferung

20.06.2025

Ende der Ausführung

31.12.2025

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

für jede vollendete Woche Prozent

für jeden Werktag Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 0,00 Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.
- 4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 **Rechnungen (§ 15)**

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

..... -fach und zugleich

bei Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt

Forstbetrieb Altmark

OT Mahlpfuhl

Schernebecker Weg 1

39517 Tangerhütte

Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt

Forstbetrieb Anhalt

Heidebrückenweg 28

06849 Dessau-Roßlau

Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt

Forstbetrieb Oberharz

OT Trautenstein

Hasselfelder Str. 14a

38899 Stadt Oberharz am Brocken

Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt

Forstbetrieb Süd

OT Obersdorf

Gonnatalstraße 65

06526 Sangerhausen

Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt

Wegebaustützpunkt Genthin

Meierei 22

39307 Genthin

2-fach einzureichen.

6 **Sicherheitsleistung (§ 18)**

6.1 **Stellung der Sicherheit**

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

6.2 **Sicherheitsleistung durch Bürgschaft**

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.

- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.
Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL/B

8 - frei -

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----